



Verordnung über Anpassungen des Verwaltungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2025–2028

Vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998¹

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011, Abs. 3

³ Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen von Gewässern, die vor dem 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

2. Waldverordnung vom 30. November 1992²

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. August 2016, Abs. 1

¹ Anstelle der Kriterien nach Artikel 40a Absatz 1 kann sich die Höhe der Abgeltungen an Massnahmen gegen Waldschäden ausserhalb des Schutzwaldes, die vor dem 31. Dezember 2028 durchgeführt werden, nach dem Umfang und der Qualität der Massnahmen richten.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

¹ SR 814.201
² SR 921.01

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr